



# Beiträge zur Heimatgeschichte

## Waldvereinssektion Arnbruck



### Die Verteilung der Gemeindegründe in Arnbruck im Jahre 1804

v. Heinrich Höcherl

1803 wurde das Kloster Niederaltaich, wie viele andere bayrische Klöster, durch die Säkularisation aufgelöst, die Besitztümer vom Staat eingezogen. Darunter war auch die bisher niederaltaichsche Hofmark Arnbruck. Ein kurfürstlicher Kommissar versteigerte den Klosterbesitz in Arnbruck. Der letzte Verwalter des Klosters, Philipp Schaaf, erwarb seinen ehemaligen Amtssitz und war nun Halbbauer und Hofwirt in Arnbruck. Die Bauern

blieben Besitzer ihrer Hofstellen. Die Obrigkeit hatte jedoch gewechselt. Die Hofmark war nun kurbayrisch und wurde dem Landgericht Viechtach eingegliedert. Grundherr war der bayrische Kurfürst.

Die bayrische Verwaltung war nicht mehr so reaktionär wie ehedem. Nach dem Tod des ungeliebten Kurfürsten Karl Theodor, der 1809 kinderlos gestorben war, wurde sein Neffe Max Josef, Pfalzgraf von Zweibrücken-Birkenfeld, der Nachfolger. Er war ein freundlicher, verständnisvoller und moderner Ideen aufgeschlossener Monarch. Mit ihm kam Maximilian Graf von Montgelas, der als leitender Minister dataring, Bayern, und damit auch die bayrische Verwaltung, zu reformieren.

Das war der große politische Rahmen, als die Arnbrucker Bauern im April 1804 die in ihrem Dorf vorhandenen, bisher von allen genutzten Wiesen-, Wald- und Brachflächen, in der Verwaltungssprache unokupierte Gründe genannt, verteilten. Sie taten das ohne ihre Obrigkeit zu fragen. Dies zeigt, daß ihnen durch die Säkularisation viel Selbstbewußtsein zugewachsen war, obwohl sich an ihren Rechtsverhältnissen noch nichts geändert hatte.

Doch die Verteilung der bisher gemeinsam genutzten Grundstücke gefiel nicht allen. 12 der 29 Grundstücksbesitzer waren mit der Verteilung nicht einverstanden. Sie gingen zum Landgericht und „stellten dort das Ansuchen, die alte Verteilung aufzuheben und eine neue vorzunehmen.“ Damit brachten sie ein Verwaltungsverfahren in Gang, von dem das Protokoll und der Bescheid erhalten geblieben sind. Am 9. Juli 1804 begaben sich der Landrichter<sup>1</sup> v. Schmidbauer und der Aktuarius<sup>2</sup> Jos. Wirth, auch Jurist, nach Arnbruck, um den Streit zu schlichten. Man kann sich vorstellen, wie bequem die Kutschenfahrt auf der alten Viechtacher Straße bei den damaligen Wegeverhältnissen war. Sie besichtigten die strittigen Gründe und befragten jeden einzelnen ob er mit der Verteilung zufrieden sei oder nicht. Siebzehn waren damit einverstanden, zwölf lehnten ab. Ihre Einwände richteten sich gegen die Aufteilung der freien Plätze innerhalb des Dorfes. Dafür hatten sie einleuchtende und stichhaltige Gründe:

1. Die Wege durch die unokupierten Gründe sind zu schmal für beladene Fahrzeuge. Das Anhalten und Abladen ist gänzlich unmöglich.
2. Ein Platz zum Legen, Trocknen und Behauen des Bauholzes fehlt.
3. Die Pferdezucht ist ein Haupterwerbszweig der Arnbrucker Bauern; trotzdem fehlt ein Spielplatz zum Belegen der Mutterpferde und ein Platz zum Auslaufen der jungen Pferde.
4. Ein weiterer Nahrungszweig, sowohl für die Bauern, als auch für die ärmeren Tagelöhner und Inleute<sup>3</sup> ist die Herstellung von Leinwand. Zum Bleichen der Leinwand ist viel Platz notwendig, vor allem für jene, die keinen eigenen Grund haben oder deren Grundstücke zu weit von ihrem Haus entfernt sind. Auch dafür wird kein Platz gelassen.
5. Die vorgenommene Verteilung lasse „nichts als Zwist und Neckereien erwarten.“

Die Anhörung vermittelte dem Landrichter das aktuelle Meinungsbild und überzeugte ihn davon, daß zwar alle die Gründe verteilen wollten, die Verteilung aber vom Landgericht vorgenommen werden sollte.

Im Landgericht Viechtach studierte man die Akten. Dabei zeigte sich, daß das aufgelöste Kloster Niederaltaich ständig das Eigentumsrecht an den strittigen Grundstücken besessen hatte und das jetzt kurfürstliche Gerichtsdiensthaus<sup>4</sup> bei der Verteilung übergangen worden war. Außerdem hatte der kurfürstliche Hofrat und Geometer M.v.Lori die fraglichen Gründe vermessen und „in Plan“ gelegt, d.h. einen Lageplan gezeichnet, in dem ein beträchtlicher Teil des damaligen Dorfes, leider nicht der ganze, eingetragen ist.

Danach waren zu verteilen.<sup>5</sup> (siehe auch Lageplan/Titelblatt)

1. Das Geirlat: Eine Flurbezeichnung mit diesem Namen ist nicht bekannt. Es ist zu vermuten, daß die Einheimischen das Grundstück Irlet oder Girlet nannten. Das bedeutet feuchte Wiese oder Weide. Am Bach, damals am Ortsrand, heute neben der Konservenfabrik Gruber gelegen, war es ursprünglich 6/8 Tagwerk groß. Nachdem dem Schneider Schätz 1/8 Tagwerk zum Hausbau weggemessen worden war, hatte es nur mehr 5/8 Tagwerk.
2. Der Kageranger mit 1/2 Tagwerk und 251 m<sup>2</sup>. Auf dem Anger stand damals das Hüthaus. Heute befinden sich dort die Raiffeisenbank und das alte Feuerwehrhaus.
3. Die Meindlhäng mit 1/2 Tagwerk 77 m<sup>2</sup>. Heute stehen dort das Anwesen Schwürzinger und die Scheune von Karl Wierer.
4. Die Thomerlhäng mit 1/2 Tagwerk. Sie liegt zwischen dem Fußweg zur Eckerstraße beim Anwesen Karl Wierer und jenem beim Anwesen Schulz.

5. Die Schmidhäng mit 1/4 Tagwerk 89 m<sup>2</sup>. Heute befindet sich dort die Fa. Otto Sturm.
6. Die Vögelbauernhäng mit 1 Tagwerk 189 m<sup>2</sup>. Dort befindet sich jetzt das Mietshaus des Bauernhofs Bruckmayer.
7. Ein Grundstück zwischen dem Sterbauern und dem Sturmbauern (heute Oskar Weinfurtner) mit 1/8 Tagwerk und 246 m<sup>2</sup>.
8. 1/8 Tagwerk und 220 m<sup>2</sup> an des Schafnerwirts Inhaus<sup>6</sup>. Heute steht in diesem Bereich das Gasthaus Lederer.
9. 1/8 Tagwerk 58 m<sup>2</sup> an der Mühl. Diese Fläche ist heute ein Teil des Dorfplatzes.
10. ca. 386 m<sup>2</sup> am Kramer (Gasthaus Laumer). Dieses kleine Grundstück (Laumergarten und angrenzender Parkplatz) hatten die Arnbrucker Bauern dem Schneider Schätz zum Hausbau zugesetzt.
11. Die außerhalb des Dorfes gelegene Rahn mit 13 1/8 Tagwerk, ein mit Fichten und Föhren bestandener Platz. Die Rahn grenzt heute im Süden an das Gewerbegebiet beim Flugplatz.

Im Nachtrag führt Hofrat v. Lori noch einige kleinere Flächen an, die vom Kuchelbauern, dem Stummelreuter (Danzier), dem Tanzer (Pfeffer) und dem Sagmeister zu ihren Wiesen dazugezäunt wurden, wegen ihrer geringen Größe jedoch nicht in den Plan eingetragen sind.

Am 17. Oktober 1804 fuhren Landrichter und Aktuar wieder nach Arnbruck, um die Grundstücke zu verteilen. Dort riefen sie alle Hofbesitzer zusammen, vermutlich beim Hofwirt, dem heutigen Gasthaus Unterschaffer. Alle kamen, auch, wie das Protokoll vermerkt, der Herr Pfarrer und der ehemalige Hofmarksverwalter und jetzige halbe Bauer und Hofwirt Philipp Schaaf. Der Landrichter erklärte ihnen, daß er eine neue Verteilung vornehmen und dabei ihre Einwände gegen die alte Aufteilung berücksichtigen werde. Er suchte zuerst eine gütliche Einigung und machte ihnen dazu folgenden Vorschlag:

1. Bei der Verteilung soll jeder einen Anteil erhalten.
2. Die Anteile werden verlost, das ist die gerechteste Art der Verteilung.
3. Sie sollten untereinander verabreden, welche Gründe zum Bleichen der Leinwand genutzt werden sollten.
4. Sie sollten die für die Pferdezucht notwendigen Plätze bestimmen.
5. Die Wege müssen aus Polizeigründen die für Fuhrwerke notwendige Breite haben.
6. Nach einer Urkunde des Klosters Niederaltaich vom 25. Januar 1685 waren Mühlau und Riedlhöhe dem Schulthei-rer- und Mesner-, Bader- und Hirten-, sowie dem Gerichtsdiennerhaus zur Nutzung überlassen worden.

Diese Wiesen- und Waldflächen liegen im Norden des Dorfes. Die Mühlau beginnt an der Eckerstraße gegenüber dem alten Sportplatz und erstreckt sich etwa bis zur Mitte der Waldsiedlung. Dort beginnt die Riedlhöhe. Sie reicht im Osten bis zu den Anwesen Wiesner, Sporer und Weber und im Süden bis zu einer Linie Schmiedau - Scharebenstraße.

Da die Gemeinde<sup>7</sup> bei der Säkularisation das Bader und Hirtenhaus an sich gebracht hatte, so erhält sie von der Mühlau und der Riedlhöhe, die auf das Bader- und Hirtenhaus fallenden zwei Teile, zusammen 28 3/8 Tagwerk. Sie sollten sich darüber verständigen, ob diese Gründe verteilt werden sollten, oder ob sie diese bei den nun ihnen gehörenden Häusern „zu deren allenfalls (gegebenenfalls) besseren Verkauf belassen wollten.“

Im bisherigen Verlauf des Verwaltungsverfahrens suchte der Landrichter die Arnbrucker Bauern zu einer vernünftigen Aufteilung der strittigen Grundstücke zu bewegen. Er ordnete nicht an, sondern wollte überzeugen. Geduldig hörte er ihre Argumente an, wies immer wieder darauf hin, wie dringend Plätze zum Bleichen der Leinwand und für die Pferdezucht gebraucht würden, wie notwendig ausreichend breite Wege wären und wie unsinnig und unwirtschaftlich es wäre, ca. 4 Tagwerk Grund innerhalb des Dorfes auf 29 Grundstücksbesitzer zu verteilen. Bemerkenswert ist, daß der Landrichter alle seine Bemühungen im Protokoll festhalten ließ, so als ob er sich gegenüber seiner vorgesetzten Behörde absichern wollte.

Doch alle Mühe war umsonst. Die beiden Parteien in diesem Grundstücksstreit beharrten auf ihren Standpunkten, obwohl der Landrichter seine Meinung deutlich erkennen ließ, und die spätere Entscheidung vorauszusehen war. Die Mehrheit wollte alle Gemeindegründe verteilen, die Minderheit nur die außerhalb des Dorfes. Pfarrer Huf war, wie es scheint, des Streites müde. Er verzichtete schriftlich auf seinen Anteil.

Bedauernd stellte der Protokollbeamte fest, daß trotz allen Zuredens unter der Grundbesitzergemeinschaft keine Einigkeit herzustellen und das Landgericht daher gezwungen sei, das Konsortium, d.h. die Übereinstimmung wieder herzustellen.

Damit nahm das Verwaltungsverfahren seinen Lauf. Zuerst wurde eine Liste der Teilnahmeberechtigten erstellt. In dieser sind vermutlich alle Landwirte namentlich aufgeführt, die es 1804 in Arnbruck gab. Anschließend wurde jeder Einzelne angehört, „vernommen“ hieß das damals, die Aussage protokolliert, und durch seine Unterschrift bestätigt. Von den 29 die unterschrieben, waren nur sieben des Schreibens nicht kundig. Sie malten ein Kreuz, einen Kreis oder einen stehenden Doppelkreis unter ihre Aussage. Der Lehrer Michael Bachmeier verhielt sich recht geschickt. Er stellte die Verteilung ganz in das Ermessen des Landgerichts und bat nur darum, dem Schulhaus jenes Viertel von der Mühlau und der Riedlhöhe, das er bisher als Privateigentum nutzte, nicht zu nehmen. Da fand er den Landrichter ganz auf seiner Seite. Der erklärte dem Lehrer, der Gemeinde sei schon am 3. Oktober mitgeteilt worden, daß dem Schulhaus der beste Teil dieser Grundstücke vorbehalten bleiben muß.

Am Ende der Anhörung zeigte sich allerdings, daß die Partei derjenigen, die alle Gründe verteilen wollten, um drei Grundbesitzer zugenommen hatte. Der Landrichter hatte trotz allem Zureden das Gegenteil von dem erreicht, was er eigentlich wollte.

Das Protokoll schließt mit der Unterschrift des Hammermeisters Georg Zenger und des Müllers Georg Franz.

Am 20. Oktober erging der förmliche Bescheid in Sachen Verteilung der Gründe in und außerhalb von Arnbruck. Dieser befaßte sich im ersten Teil mit den zu verteilenden Gründen im Ort Arnbruck. Sie wurden aufgelistet und nach Lage und Größe beschrieben. Anschließend wies der Landrichter darauf hin, daß ein „ohne Ordnung gebautes Dorf“ wie Arnbruck diese Plätze, die bisher alle im eigentlichen Sinn und nach herkömmlicher Dienstbarkeit öffentliche Wege und Plätze waren, dringend nötig hat:

1. zu geräumigen Wegen und Gassen,
2. zu Licht und Luft,
3. zur Bleiche der Leinwand am Bach,
4. zu Zimmer- und Bauplätzen,
5. und zu Spiel- und Sprungplätzen für die Pferde und das Hornvieh.

Bei der rechtlichen Würdigung des Eigentumsrechts an den streitigen Grundstücken griff der Landrichter zurück auf die Rechtsverhältnisse der früheren Hofmark und rückte zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund:

- Das Kloster Niederaltaich hatte sein Eigentumsrecht an diesen Gründen ununterbrochen aufrecht erhalten. Der Hausbau, oder eine andere Nutzung dieser Gründe mußte stets vom Hofmarksherrn bewilligt werden. Auch bei Verkäufen hatte das Kloster sein Eigentumsrecht durch neue Erbrechtsbriefe<sup>8</sup> und Abgaben gewahrt.
- Alle jetzigen kurfürstlichen Untertanen in Arnbruck sind ehemalige Untertanen des Klosters Niederaltaich. Ihr dingliches Nutzungsrecht (dominum utile) an den Hofstellen war durch Erbrechtsbriefe bestimmt und begrenzt.

„Es ist Rechtsvermutung, daß aller Hofmarksgrund und Boden, welcher durch die Erbrechtsbriefe nicht bestimmt und ausgeschieden ist, der Hofmark eigentlich gehöre.“ schloß der Landrichter daraus. Darauf leitete er seine Entscheidung ab. Da die Frage, ob es sich bei den streitigen Gründen um Herrschafts-, die Herrschaft war jetzt der Bayrische Kurfürst, oder Gemeindeeigentum handelt, noch nicht geklärt ist, so können sie bis zu einer richterlichen Entscheidung nicht verteilt werden. Die Plätze blieben also ungeteilt in der öffentlichen Nutzung wie bisher.

Die Bauern Georg Aschenbrenner (Kuchelbauer), Georg Danzer (Sturmreuter), Georg Pfeffer (Danzer) und der Sagemeister Bartholomäus Wühr, die sich an ihre Wiesen grenzende Flächen bereits angeeignet hatten, wurden aufgefordert, ihre Zäune unverzüglich auf die ursprüngliche Grenze zurückzusetzen, widrigenfalls das auf ihre Kosten angeordnet würde.

Auch der Schneider Schätz wird in diesen Bescheid einbezogen. Er erhielt gemäß Landesdirektionsbefehl, das war eine Anweisung der obersten Säkularisationsbehörde vom 21. September 1803, 1/4 Tagwerk als Baugrund im Irlet zugewiesen. Die Arnbrucker Bauern hatten ihm eigentlich einen 386 qm großen mitten im Dorf Platz zum Hausbau zugeschlagen, den heutigen Laumergarten mit dem angrenzenden Parkplatz. Den fand nicht nur er unpassend, sondern auch die Landesdirektion in München. Seine Beschwerde hatte Erfolg.

Dieser Schneider Schätz war sicher der Vorfahre der Familie Schötz, die heute noch das 1804 begründete Anwesen in Besitz hat. Die Schreibweise des Namens ist vermutlich auf eine falsche Übertragung von der Mundart in die Schriftsprache zurückzuführen, wie sie damals öfter vorkam.

Im zweiten Teil seines Bescheides wendet sich das Landgericht den Gründen außerhalb des Dorfes zu. Das waren von allen gemeinschaftlich genutzte Flächen, und zwar die Rahn, im Nordosten der Landebahn des Flugplatzes gelegen, mit 13 1/2 Tagwerk, die Mühlau und die Riedlhöhe. Zu berücksichtigen war dabei, daß das Schulhaus am 24. Januar 1685 vom Kloster Niederaltaich ein verbrieftes Recht erhalten hatte, die Hälfte von Mühlau und Riedlhöhe zu nutzen. Der wiederholte Hinweis auf die Urkunde vom 24. Januar 1685 belegt, daß die Arnbrucker Schule zu dieser Zeit bereits bestand.

Mühlau und Riedlhöhe wurden vorläufig in vier Teile geteilt, wovon den besten das Schulhaus erhielt. Die übrigen drei Teile erhielten:

- a) das kurfürstliche Gerichtsdiennerhaus.
- b) das der Gemeinde gehörende Baderhaus.
- c) das der Gemeinde gehörende Hirtenhaus.

Die durch das Los der Gemeinde zufallenden zwei Teile (fürs Bader- und Hirtenhaus) der Mühlau und der Riedlhöhe wurden zusammen mit der Rahn unter sämtliche Grundbesitzer, einschließlich des Schul- und Hirtenhauses, zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Zum Schluß bekamen die Arnbrucker die Gerichtskosten präsentiert. Das waren einmal die durch „die mehrjährige Renitenz der Gemeinde Arnbruck dem Schneider Schätz einen geeigneten und schicklichen Bauplatz anzugeben“ entstandenen Kosten von 50 Gulden<sup>9</sup>, 12 Kreuzer 2 Pfennig. Sie waren von allen, mit Ausnahme des Pfarrers, des ehemaligen Verwalters Schaaf des Schul- und des kurfürstlichen Gerichtsdiennerhauses, sowie des Schneiders Schätz, gestaffelt nach den persönlichen Verhältnissen, zu bezahlen.

Die Kosten für die Vermessung und Verteilung der Gründe beliefen sich auf 270 Gulden 47 Kreuzer. Sie wurden auf alle, auch auf die Besitzer des Bader- Hirten- und Gerichtsdiennerhauses, umgelegt. Pfarrer Huf, der auf seinen Anteil an den Gründen verzichtet hatte, und das Schulhaus, wurden von den Kosten befreit. Der Schneider Schätz mußte nur für die Wegmessung seines Baugrunds vom Irlet bezahlen.

Der Bescheid des Land- und Comissionsgerichts<sup>10</sup> wurde am 19. Oktober 1804 ausgefertigt und am 20. Oktober 1804 bekanntgemacht. Das Gericht hatte sich vier Tage in Arnbruck aufgehalten um den Grundstücksstreit zu entscheiden.

Am 23. Oktober 1804 teilten die Arnbrucker Bauern Mühlau, Rahn und Riedlhöhe auf. Das Schulhaus erhielt in der Mühlau einen Acker mit 0,065 ha (650 m<sup>2</sup>) und eine Wiese mit 0,119 ha (1190 m<sup>2</sup>) sowie 6,027 ha (ca. 17 2/3 Tagwerk) Wald in der Riedlhöhe<sup>11</sup>. Der Rest dieser drei Grundstücke wurde unter allen Beteiligten verlost. Der Kagerhof z.B. hatte das Los Nr. 26 und erhielt dafür 1 Tagwerk und 9 Dezimal in der Mühlau<sup>12</sup>. Die Verteilung hat Bestand bis heute.

Die Grundstücke innerhalb des Dorfes blieben, wie vom Gericht entschieden, unverteilt. Die Grundstücke blieben gemeinsames Eigentum der Grundbesitzergemeinschaft, d.h. der Arnbrucker Bauern. Jedes Mitglied erhielt ein Nutzungsrecht. Dieses Recht ist in den Grundsteuerkatastern der Bauerngüter in Arnbruck eingetragen und lautet: „Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzungsanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen.“<sup>13</sup> Im Laufe der Zeit kamen die meisten dieser, später Ortsgründe genannten, Flächen in Privatbesitz. Der Rest ging 1935 in das Eigentum der Gemeinde Arnbruck über und wird noch öffentlich genutzt, wie Teile des Kagerangers, die jetzt als Parkplätze beim Gasthaus zur Linde und vor der Raiffeisenkasse dienen und auf dem auch das alte Feuerwehrhaus steht. Ein Stück der früheren Thamerhäng vom Schober bis zum Anwesen Schulz ist Straßenböschung. Der Platz an der Mühl gehört jetzt zum Dorfplatz und ein Stück des damaligen Flecks am Kramer wurde der Parkplatz schräg gegenüber der Bäckerei Wenzl. Auch die Eckerstraße ist sicher zum Teil auf diesen unokupierten Gründen gebaut.

Die Probleme des Lebensunterhalts sind für die Menschen immer von zentraler Bedeutung gewesen, damals noch mehr als heute. Auch darüber erfahren wir einiges. Sowohl die Bauern als auch der Landrichter sprechen von zwei wichtigen Erwerbszweigen, der Pferdezucht und der Leinwanderzeugung. Pferdezucht betrieben nur die Bauern. Das war sicher eine gute Einnahmequelle, denn der Bedarf an Pferden, vor allem an Zugpferden war groß. Das Pferdefuhrwerk war noch das einzige Transportmittel im Nah- und Fernhandel.

Eine weitere, wichtige Verdienstquelle war „der für den Waldbewohner so wichtige Industriezweig der Leinwanderzeugung“, wie der Landrichter schreibt. Damit war gemeint, daß die Produktion den Eigenbedarf überstieg und über den Landgerichtsbezirk hinaus verkauft wurde. Dies geschah über sogenannte Verleger, die in die Dörfer kamen und die fertige Leinwand aufkaufen. In vielen Bauernhöfen, bei Inleuten und Tagelöhnnern standen Spinnräder und Webstühle, auf denen im Winter fleißig gesponnen und gewebt wurde. Der verarbeitete Flachs stammte aus heimischem Anbau. Das geht aus den alten Grundsteuerkatastern hervor, in denen, neben anderen Abgaben, auch der Flachshantenzehnt aufgeführt ist. Für den Kagerhof betrug er 8 Pfund Flachs nach der Breche<sup>14</sup>. In der Arnbrucker Flur standen zudem mehrere Brechhäuser. Als mit dem Aufkommen der Maschinenwebstühle diese Einnahmequelle versiegte, verarmten in den Walddörfern vor allem die kleinen Leute.

#### **Quellenverzeichnis:**

Staatsarchiv Landshut Landgericht älterer Ordnung Nr. 777

Heimatbuch Kötzting 1085-1985, Regensburg 1985

Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Einführung von Sebastian Hiereth.

Historischer Atlas von Bayern, Das Landgericht Viechtach und das Pfleggericht Linden bearbeitet von Rudolf Penzkofer. Geschichte der Abtei Niederaltaich 731 - 1986, von Georg Stadtmüller unter Mitarbeit von Bonifaz Pfister OSB.

- 1 Der Landrichter war in dieser Zeit Chef der Verwaltung (Landrat), des Gerichts und der Finanzbehörde in seinem Landgerichtsbezirk.
- 2 Aktuar, Stellvertreter des Landrichters und Urkundsbeamter
- 3 Die Inleute wohnten auf dem Hof eines Bauern. Sie mußten bei großem Arbeitsanfall, z.B. bei der Ernte, gegen Taglohn auf dem Hof arbeiten. Auf diese Weise konnten sie auch die Miete abarbeiten oder sich für die Arbeit eine Kuh halten oder sich auf Hofgrund einige Reihen Kartoffeln anpflanzen.
- 4 Die Hofmark Arnbruck hatte ein Niedergericht und daher einen Gerichtsdienner.
- 5 Die Flächenmaße im Lageplan von 1804 sind Tagwerk und Quadratschuh. Die in Quadratschuh angegebenen Teilflächen wurden in Quadratmeter umgerechnet.
- 6 Ein Inhaus gehörte zu einem Bauernhof. Darin wohnten die Inleute.
- 7 Gemeinschaft aller in der Hofmark Lebenden; in diesem Zusammenhang ist immer die Gemeinschaft der Grundbesitzer gemeint, die die strittigen Gründe gemeinschaftlich nutzte. Eine rechtlich verfaßte Gemeinde im heutigen Sinn gab es noch nicht.
- 8 Urkunde, mit der die Vererbung des dinglichen Nutzungsrechts an einem Bauernhof verbrieft wurde.
- 9 1 Gulden (fl) = 60 Kreuzer = 240 Pfennig; 1803 war der Taglohn für einen Maurermeister 40 Kreuzer, 1 Hemd kostete 1 fl, 1 Maß Bier 4 Kreuzer, 1 Paar Ochsen 158 fl, 1 Huhn 12 Kreuzer, 1 Tagwerk Wiese 172 fl.
- 10 Commissionsgerichte waren für die Auflösung der klösterlichen Besitzungen zuständig
- 11 Vermessungsamt Zwiesel, Steuergemeinde Arnbruck Hausnr. 28, Schule
- 12 Vermessungsamt Zwiesel, Steuergemeinde Arnbruck Hausnr. 41 und 42
- 13 Vermessungsamt Zwiesel, Steuergemeinde
- 14 Vermessungsamt Zwiesel, Steuergemeinde Arnbruck Hausnr. 41 und 42